

mehr rechtfertigen lassen dürften, da ihnen der Grund nicht entgegenstehe, welchen der Ursprung des den Obrigkeiten zufließenden Abzugsgeldes gegen dessen fernere Zulässigkeit darbiere, so beweist gerade die oben hervorgehobene Fassung des benannten Patents, sowie der Umstand, daß der angeedeuteten Ausnahmen darin nicht gedacht ist, gegen die Annahme, als ob der Gesetzgeber selbige Ausnahmen getroffen wissen wollte; denn außerdem würde derselben im Gesetze gedacht worden sein. Hat dagegen nach Erlassung des Patents die Landesregierung in einem unter dem 22. October 1814 über das dresdner Localstatut erstatteten Berichte den Procentabzug zur dresdner Armencaße unter dem Beifügen erwähnt, wie sie glaube, daß diese Abgabe ihrer Bestimmung nach unter dem im Patente aufgehobenen Abschosse nicht begriffen, und daß daher dem hiesigen Stadtrathe die fernere Erhebung dieser Abgabe zu dem oberwähnten Behufe nachzulassen und er dessen zu bescheiden sei, so findet sich zwar keine Spur in den Acten, daß diese Ansicht gemißbilligt worden sei, aber ebenso wenig ein Nachweis, daß sie höhere Genehmigung erhalten, und daß daher der dresdner Stadtrath wirklich demgemäß beschieden worden wäre. Dazu kommt, daß hier eine bloße Ansicht in Frage steht, diese Ansicht aber, selbst wenn sie von der damaligen Landesregierung ausging, hier um so weniger entscheidend sein möchte, als später dieselbe Behörde das mehrangezogene Gouvernementspatent seinem ganzen Inhalte nach einer ständischen Erklärung entgegen im Jahre 1819 durch die Verordnung vom 30. August 1819 bestätigt hat.

Anlangend

5.

die fernere Behauptung der Staatsregierung, daß die diesfalls einschlagenden bundesgesetzlichen Vorschriften nur die eigentliche Nachsteuer im Auge hätten, so möchte dies keinesfalls zu erweisen sein. Denn der Bundesbeschluß vom 23. Januar 1827 (Protokolle der Bundesversammlung, Bd. III, S. 26), welcher den Art. 18 der Bundesacte, insoweit er über die Freiheit von Nachsteuer handelt, erläutert und ergänzt, dehnt diese Freiheit auf jede Art von Vermögen, wie auf jeden Eigenthumsübergang, geschehe er durch Erbfall, Verkauf, Tausch &c. aus, läßt zwar solche Abgaben, welche unabhängig vom Bezuge jeder Inländer nach allgemeinen Landesgesetzen zu leisten hat, als Collateralerschäftssteuern, Stempelgebühren oder Zölle bestehen, hebt aber jede die Ausfuhr des Vermögens aus dem einen in den anderen Bundesstaat betreffende, oder auch den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränkende Abgabe, insonderheit alle zum Vortheile der Staats- oder Communal-schuldentilgungscassen oder überhaupt wegen der Communal-schulden eingeführten Abzüge auf, und zwar, mögen diese Abgaben zeither an den landesherrlichen Fiscus, die Standesherrn, Patrimonialgerichte, Communen oder Privatberechtigten zu entrichten gewesen sein, so daß auf die Art der bisherigen Verwendung gar nichts ankommen und keiner der bisher zu Erhebung solcher Bezugs-gelder Berechtigten irgend eine Entschädigung dafür zu beanspruchen befugt sein soll.

Diese Bestimmungen sind in dem Mandate vom 24. Januar 1818 (C. A. C. III., Abth. 2, S. 79) für Sachsen publicirt und gültig.

Hieraus, und zwar zunächst aus der im letztgedachten Mandate ausdrücklich enthaltenen Bestimmung sub 2:

„Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erb-

schaftsanfalles, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen,“

erheilt zur Genüge, daß daselbst nicht bloß von dem census emigrationis, von der Nachsteuer, sondern auch von der gabella hereditatis, also von dem Abschosse überhaupt die Rede ist, was auch aus Punkt 6 des Mandates vom 24. Januar 1818 hervorgeht, wo gesagt ist, daß durch die Bundesacte die Nachsteuer und der Abzug aufgehoben sei.

Berweist die hohe Staatsregierung zu Unterstützung ihrer diesfallsigen Meinung auf den zweiten Abschnitt des gedachten Mandates, wo alle Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten, von der Freizügigkeit ausgenommen sind, so ist zu erinnern, daß diese in das Mandat vom 24. Januar 1818 aufgenommene Disposition des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1817 hier offenbar bloß allgemeine Landesabgaben, deren Wegfall die Bundesversammlung ohne Gefährdung der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesglieder nicht beschließen konnte, im Auge hat, was schon aus den der fraglichen Bestimmung beigefügten Beispielen, als „Collateralsteuer, Stempelabgabe, Zollabgaben“ hervorgeht.

Aber das Bestehenlassen einer Abgabe, wie die in Rede stehende ist, möchte aus den Worten oder dem Geiste jenes Bundesbeschlusses um so weniger zu folgern sein, je mehr theils daselbst festgesetzt ist, daß die Art der Verwendung des Abzugsgelbes keinen Grund abgeben soll, dasselbe gegen die Bestimmung der Bundesacte bestehen zu lassen, theils Abgaben, die mit dem dresdner Armenprocent Ähnlichkeit haben, als die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungscassen oder überhaupt wegen der Communal-schulden eingeführten Abzüge aufgehoben sind. Will die hohe Staatsregierung gerade in dieser speciellen Erwähnung einer einzelnen, zum eigentlichen Abschosse nicht gehörenden Abgabe den Beweis finden, daß andere Abgaben, wie die für pias causas, Armenanstalten &c. für aufgehoben nicht zu achten seien, so widerspricht dies einmal der vorangezogenen Bestimmung, daß die Art der Verwendung des Abzugsgelbes deren Bestehen nicht rechtfertigen soll, und zweitens dem Eingange der Vorschrift sub 3 des mehrerwähnten Mandates, wo jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern vor dem Uebergange des Vermögen-eigenthumes auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, für aufgehoben erklärt wird.

Hieraus dürfte denn mit aller Gewißheit anzunehmen sein, daß das von der Stadt Dresden beanspruchte Abzugsrecht, als bundesverfassungsmäßig aufgehoben, gegen ausländische Bundesstaaten nicht geltend gemacht werden kann, eine Ansicht, die auch die hohe Staatsregierung zu theilen scheint, da von Erbschaften und Legaten, welche aus Dresden in das Bundesgebiet verführt werden, der Abzug untersagt ist.

Soll nun auch daraus, daß der Abschoss innerhalb der deutschen Bundesstaaten untersagt ist, nicht, wie eine bewährte Rechtsautorität,

Sichhorn a. a. D. not. o.,

thut, geschlossen werden, daß diese Abgabe es ipso auch innerhalb Landes aufgehoben sei, so bedarf es doch dieses Schlusses zu der obenberegten Annahme gar nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß für das Inland in Sachsen die Vorschriften des obenbemerkt-